

GEMEINDEAMT EHRWALD  
Zl.:

Eing. 05. AUG. 2019

Bgm. zur Bearbeitung  
K / B / M / O / P / DAU

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Ehrwald

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF  
zum 03. August 2019



Amtssigniert. SID2019081009710  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:**

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff, FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlfächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs.1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Holzmeldeungs-nr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
H2019/70807/014	Agrargemeinschaft Ehrwald-Oberdorf (Gemeindegutsagrargemeinschaft)		2751/1	0,3 ha	6/10	15.07.2019
Auflagen:						
1 Die entstandene Kahlfäche (Blöße) sind innerhalb von fünf Jahren mittels Aufforstung mit standortgerechten Mischbaumarten wieder zu bewalden. Die anderen standortgerechten Baumarten (Fichte) sind auf der entstandenen Kahlfäche (Blöße) innerhalb von fünf Jahren durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.						
2 Die natürlich und künstlich verjüngten Forstpflanzen sind bis zur endgültigen Kultursicherung jährlich gegen Verbissschäden zu schützen. Dazu sind die Forstpflanzen jährlich einmal im Herbst zu verstreichen oder zu spritzen.						
3 Die Aufforstungsflächen sind sofort bei der Aufforstung weidesicher zu umzäunen. Die Weidezäune sind solange zu erhalten bis die Forstpflanzen die Dickungsphase erreicht haben (durchschnittliche Höhe der Forstpflanzen über 3,0 m).						
4 Forstschutz Das Holz muss zur Hintanhaltung von Forstschädlingen binnen vier Wochen nach Fällung aus dem Wald abgeführt werden.						
H2019/70807/018	Agrargemeinschaft Ehrwald-Oberdorf (Gemeindegutsagrargemeinschaft)		2751/1	1,2 ha	8/10	15.07.2019
Auflagen:						

03.08.2019 - SYSTEM - WDB

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der Walddatenbank Tirol unter [www.tirol.gv.at/datenschutz](http://www.tirol.gv.at/datenschutz).

1 / 2

